

**DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNGSPROBLEMATIK VON AUSLÄNDISCHEN
ENTSCHEIDUNGEN ZUR ERTEILUNG EINES BUCHAUSZUGS IN BELGIEN
VOR DEM HINTERGRUND DER EU-BEWEISVERORDNUNG NR. 1206/2001**

Verfasser: RA Christoph Kocks / Rain Uta Böckerhoff

Anwaltssozietät:

KOCKS & PARTNERS

Avenue Legrand 41

1050 Brüssel

Tel.: +32 2.626.14.41

Fax: +32 2.626.14.40

christoph.kocks@kockspartners-law.be

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be



I. Sachverhaltsdarstellung

Das Gericht erster Instanz in Turnhout (Belgien) erließ am 06. März 2008 ein beachtliches Urteil im Zusammenhang mit der Anwendung der Europäischen Verordnung *Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (nachfolgend Beweis-VO 1206/2001 genannt)*.

Um eine kurze Einführung in den Sachverhalt zu geben, können die zugrundeliegenden Tatsachen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Zwischen den Parteien X, ein belgisches Unternehmen, und Y, ein deutscher Handelsvertreter, war ein Verfahren vor dem Landgericht Koblenz anhängig. Gegenstand des Verfahrens waren Ausgleichsansprüche aus einem Handelsvertretervertrag sowie der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs gemäß § 87 c Abs. 2 HGB, die Y gegen X geltend machte.

Im Rahmen dieses Verfahrens erging ein Teil-Anerkenntnisurteil, in dem X den Antrag auf Erteilung eines Buchauszuges anerkannte. Das bedeutet, *in casu* hatte die Partei X erklärt, dass sich der verlangte Buchauszug in seinem Besitz befinde und er ihn freiwillig vorlegen werde. Das Endurteil in dieser Sache steht derweil noch aus.

Inzwischen verschlechterte sich die Situation zwischen beiden Parteien zunehmend aufgrund verschiedener weiterer Verfahren, die zwischen



beiden anhängig waren und führte dazu, dass das belgische Unternehmen sich weigerte, seiner Pflicht aus dem Anerkennnisurteil Folge zu leisten.

2. Partei Y beantragte sodann, das in Deutschland ergangene Anerkennnisurteil in Belgien für vollstreckbar zu erklären, was dieser auch gewährt wurde. Hiergegen erhob die Partei X Beschwerde, über die das Gericht erster Instanz in Turnhout am 06. März 2008 beschloss.

3. Die Beschwerdeführerin führte diesbezüglich an, die Entscheidung des Landgerichts Koblenz stehe offensichtlich im Widerspruch zu der Beweis-VO 1206/2001. Das Exequaturverfahren, dem sich die Partei Y bedient habe, verschaffe dem deutschen Gericht die Möglichkeit, unmittelbar Beweis zu erlangen in einem anderen Mitgliedsstaat und verletzte somit die Souveränität des belgischen Staates (vgl. Art. 17 Abs. 2 Beweis-VO 1206/2001).

Da dieser Basisgrundsatz der Staatensouveränität zum zwingend zu beachtenden internationalen Prinzip der öffentlichen Ordnung gehört, müsse die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemäß Art. 34 der Europäischen Verordnung *Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* (nachfolgend *EG-VO 44/2001 genannt*) verweigert werden.

4. Das Gericht folgte dieser Argumentation der Beschwerdeführerin und ist der Auffassung, da die Beschwerdeführerin die angeforderten Unterlagen nicht mehr freiwillig vorlegen möchte, es sich vorliegend um eine Zwangsmaßnahme handelt. Somit verletzte das Exequaturverfahren die staatliche Souveränität und daher die öffentliche Ordnung, woraufhin das belgische Gericht die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung beschloss.



5. Auf die Berufung der Partei Y hin, ist die Entscheidung zur Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung aufgehoben worden.

Hiergegen hat X Revision vor dem Kassationshof eingelegt. Gleichzeitig hat auch Partei Y vor dem Kassationshof Revision gegen die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz Turnhout im Hinblick auf die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung erhoben.

Beide Entscheidungen hierzu stehen noch aus. Es bleibt insbesondere abzuwarten, ob es unter Umständen zu zwei konkurrierenden Revisionsentscheidungen kommen wird und welche Folgen sich hieraus ergeben.

II. Diskussion

6. Nach unserer Meinung werfen die verschiedenen Entscheidungen der verschiedenen Gerichte folgende Streitfragen auf, die die Grundlage für eine folgende Diskussion bilden könnten:

1. Richtet sich die Vollstreckbarkeitserklärung in einem Mitgliedsstaat einer in einem anderen Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidung nach der EG-VO 44/2001 oder nach der Beweis-VO 1206/2001?
2. Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 ist zusätzlich Folgendes zu überprüfen: Handelt es sich bei einem Anerkenntnisurteil um eine Entscheidung im Sinne der Art. 32 – 58 der EGO-VO 44/2001?



III. Eigener Standpunkt

III.1. Anwendbarkeit der EG-VO 44/2001

7. Die Art. 32 bis 58 der EG-VO 44/2001 regeln unter welchen Bedingungen eine in einem Mitgliedsstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedsstaat für vollstreckbar erklärt werden kann.

Art. 32 EG-VO besagt, dass unter Entscheidung zu verstehen ist:

„(...) jede von einem Gericht eines Mitgliedsstaats erlassene Entscheidung, ohne Rücksicht auf Ihre Bezeichnung (...).“

In dem angegriffenen Urteil hat das Gericht ohne jegliche Begründung entschieden, dass das deutsche Anerkenntnisurteil unter die EG-VO 1206/2001 fällt.

8. Nach deutschem Recht ist das Anerkenntnisurteil jedoch in keinem Fall ein Beschluss, um einen Beweis im Sinne des Art. 1 dieser Verordnung zu erhalten, sondern die Beendigung des Verfahrens und demzufolge eine Entscheidung im Sinne des EG-VO 44/2001.

9. Nach der Rechtslehre fallen auch deutsche Zwischenurteile im Zusammenhang mit einem Beweiserhalt unter Art. 32 EG-VO 44/2001:

„Eine Zwischenentscheidung über den Verfahrensfortgang, insbesondere über eine vorzunehmende Beweisaufnahme, könnte nach dem Wortlaut von Art. 32 EG-VO 44/2001 ebenfalls unter diese Verordnung subsumiert werden.“

(J. KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozessrecht – Kommentar zu EuGVVO und Lugano-Übereinkommen, Heidelberg 2002, 7. Auflage, S. 377)



III.2 Verletzung von Art. 34 EG-VO 44/2001

10. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht bei Erteilung einer Vollstreckbarkeitserklärung gemäß Art. 41 EG-VO 44/2001 lediglich die Formalitäten aus Art. 53 EG-VO 44/2001 überprüfen und nicht eine Überprüfung der Art. 34 und 35 der Verordnung durchführen darf.

Selbst wenn das Gericht das deutsche Anerkenntnisurteil anhand von Art. 34 und 35 EG-VO 44/2001 hätte überprüfen dürfen, hätte das erkennende belgische Gericht dennoch die Art. 34, 35 und 36 EG-VO 44/2001 verletzt.

i. Verletzung der Unabhängigkeit der deutschen Gerichte

11. Ausweislich der Urteilsgründe hat sich das belgische Gericht erlaubt, das deutsche Anerkenntnisurteil inhaltlich zu überprüfen.

Art. 36 EG-VO 44/2001 untersagt jedoch demjenigen Gericht, das die Vollstreckbarkeitserklärung zu erteilen hat, „*die ausländische Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen (...)*“.

Demnach könnte argumentiert werden, dass das belgische Gericht nicht nur die Unabhängigkeit des deutschen Gerichts, sondern darüber hinaus auch Art. 36 EG-VO 44/2001 verletzt hat.

ii. Überprüfung der öffentlichen Ordnung

12. Aus der Begründung des Urteils des Gerichts in Turnhout geht hervor, dass das Gericht aus dem Erlass des Anerkenntnisurteils eine Verletzung der öffentlichen Ordnung annimmt.



Wie bereits zuvor festgestellt, könnte diesbezüglich jedoch argumentiert werden, dass es dem belgischen Gericht gemäß Art. 36 EG-VO 44/2001 untersagt ist, den Inhalt der deutschen Entscheidung zu überprüfen.

13. Entscheidend jedoch ist unserer Auffassung nach, ob die konkreten Folgen in der belgischen Rechtsordnung mit dem *ordre public* unvereinbar sind.

Vorliegend bestehen unserer Ansicht nach keine Bedenken dagegen, dass eine Partei gemäß der belgischen Rechtsordnung zur Vorlage von Unterlagen verurteilt wird, wobei sie selbst erklärt hat, diese im Besitz zu haben.

14. Darüber hinaus ist aus der Verletzung von Gemeinschaftsrecht, wie in dem angegriffenen Urteil angeführt, nicht zwingend ein Widerspruch mit dem *ordre public* zu folgern. Hierzu ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes:

„So hat der Gerichtshof bereits geurteilt, dass weder die Tatsache, dass ein ausländisches Gericht seine Zuständigkeit auf einen sog. unrechtmäßigen Zuständigkeitsgrund gestützt hat noch die Tatsache, dass dieses Gericht das Recht - selbst Europäisches Recht - falsch angewendet hat, das Recht gibt, eine offensichtliche Verletzung einer Grundsatzregelung der angerufenen Rechtsordnung anzunehmen.“

(M. PERTEGAS, S. BRIJS und L. SAMYN, *Betekenen en uitvoeren over de grenzen heen*, Antwerpen Intersentia 2008, S. 108, mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 11. Mai 2000, Renault, Nr. C-38/98, Jur. 2000, I-2973)



IV. Fazit

15. Es bleibt daher auch hier mit Spannung abzuwarten, wie der Kassationshof hinsichtlich beider Revisionsverfahren entscheiden wird und ob es unter Umständen zu zwei konkurrierenden Entscheidungen kommen wird.

Im Falle einer solch konkurrierenden Situation ist möglicherweise in einem zweiten Schritt über die Erforderlichkeit einer Vorlagefrage in einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH nachzudenken.

